

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/576 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus den von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur monatlichen Asylstatistik geht unter anderem hervor, welche enorme Bedeutung Widerrufsverfahren in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben. So wurden im Jahr 2008 über 37 000 Widerrufsverfahren eingeleitet, d. h. weit mehr als die etwa 22 000 neuen Asylverfahren desselben Jahres. In 6 172 Fällen kam es dabei zum Widerruf einer in der Vergangenheit ausgesprochenen Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung. Es gab somit im Jahr 2008 fast ebenso viele Widerrufe des Flüchtlingsstatus wie Anerkennungen (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/11960, Frage 3).

Die offizielle monatliche Asylstatistik enthält auch keine Angaben zum Anteil derjenigen Asylanträge, für die nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland ein anderer EU-Mitgliedstaat im Rahmen der Dublin-II-Verordnung zuständig ist. Dies ist in einem wachsenden Umfang, im ersten Halbjahr 2009 bei fast einem Drittel aller Asylanträge der Fall (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/13942 und 16/13116). Ausgerechnet das ohnehin völlig überforderte Griechenland wurde dabei mit über 1 500 Ersuchen bis September 2009 am häufigsten wegen der Übernahme von Asylsuchenden aus Deutschland angefragt. Flüchtlinge aus Afghanistan und Irak bildeten die mit Abstand größten Gruppen unter den vom EU-Verteilungssystem betroffenen Asylsuchenden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/53, Frage 5). Hoch brisant an dem EU-Verteilungssystem ist, dass die Gesamtschutzquote in Deutschland im Jahr 2008 in etwa 40 Prozent betrug (bei Flüchtlingen aus Afghanistan 44,7 Prozent und bei Flüchtlingen aus dem Irak sogar 78,4 Prozent), während sie zum Beispiel in Griechenland bei nur 0,2 Prozent lag.

Aus einer Pressemitteilung von Eurostat vom 8. Dezember 2009 geht hervor, dass 25 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide in Deutschland im Jahr 2008 letztlich erfolgreich waren. Zu den 7 870 Anerkennungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kamen damit noch einmal 2 775 Anerkennungen durch die Gerichte hinzu.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium des Innern und auch der Bundesminister des Innern in seiner Pressemitteilung vom 21. Januar 2010 zu den Asylzahlen des Jahres 2009 an erster Stelle und in verständlicher Form auf die Gesamtschutzquote (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte) Bezug genommen hat, und nicht mehr auf die nach der Grundrechtseinschränkung von 1993 nur noch geringe Zahl der nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) Asylberechtigten, obwohl sie hierzu vor zwei Jahren ausdrücklich noch nicht bereit war (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7687, Antwort zu Frage 8).

Bedauerlich ist jedoch, dass in der genannten Pressemitteilung fälschlich von fast 440 000 „Asylbewerbern“ im Jahr 1992 die Rede ist, obwohl sich die Summe „440 000“ auf die Zahl der gestellten Asylanträge (nicht Personen!) bezieht und bei einer realistischen Betrachtung und bei einer – seit 1995 üblichen – Trennung von Asylerst- und -zweitanträgen von etwa 272 000 Asylsuchenden im Jahr 1992 ausgegangen werden muss (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7687, Frage 15a).

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a GG, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – i. V. m. der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im vierten Quartal 2009, im Gesamtjahr 2009, und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte für 2008 (in absoluten Zahlen und in Prozent, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die sog. Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Oktober bis Dezember 2009	Gesamtschutz		Oktober bis Dezember 2008	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 084	29,4	Herkunftsländer gesamt	1 975	38,7
darunter			darunter		
Irak	774	53,9	Irak	1 478	80,2
Afghanistan	397	53,6	Türkei	30	9,9
Iran	181	49,9	Iran	91	51,4
Kosovo	15	3,3	Vietnam	1	0,3
Türkei	60	11,5	Afghanistan	41	36,6
Russische Föderation	47	22,7	Kosovo	9	3,2
Syrien	34	17,3	Russische Föderation	27	13,7
Aserbaidshchan	13	11,2	Syrien	42	22,5
Vietnam	4	1,4	Nigeria	2	2,7
Nigeria	7	4,2	Indien	0	0,0

Januar bis Dezember 2009	Gesamtzuschutz		Januar bis Dezember 2008	Gesamtzuschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	9 726	33,8	Herkunftsländer gesamt	7 853	37,7
darunter			darunter		
Irak	5 727	64,0	Irak	5 794	78,4
Afghanistan	952	58,6	Türkei	130	9,4
Türkei	221	11,3	Vietnam	4	0,4
Kosovo	76	4,7	Kosovo	19	2,4
Iran	597	50,5	Iran	324	37,1
Vietnam	11	0,8	Russische Föderation	171	21,7
Russische Föderation	185	21,9	Syrien	115	18,6
Syrien	156	17,3	Serbien	21	2,3
Nigeria	23	4,2	Afghanistan	178	44,7
Indien	4	0,6	Nigeria	14	3,9

2. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im vierten Quartal 2009 und im Gesamtjahr 2009 eingeleitet, und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte für 2008 (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
3. Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Oktober bis Dezember 2009	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	4 423	4 864	147	3,0	548	11,3	48	1,0	4 121	84,7
Irak	2 563	966	8	0,8	311	32,2	–	0,0	647	67,0
Türkei	422	2 040	90	4,4	105	5,1	5	0,2	1 840	90,2
Iran	215	182	5	2,7	20	11,0	2	1,1	155	85,2
Russische F.	155	151	–	0,0	14	9,3	5	3,3	132	87,4
Eritrea	152	145	–	0,0	–	0,0	–	0,0	145	100,0
Afghanistan	139	250	1	0,4	6	2,4	4	1,6	239	95,6
Syrien	97	86	1	1,2	2	2,3	–	0,0	83	96,5
Kosovo	96	175	16	9,1	37	21,1	10	5,7	112	64,0
Pakistan	59	118	–	0,0	1	0,8	–	0,0	117	99,2
Serbien	52	125	7	5,6	9	7,2	5	4,0	104	83,2

Oktober bis Dezember 2008	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	3 378	8 698	270	3,1	846	9,7	32	0,4	7 550	86,8
Türkei	734	2 898	162	5,6	298	10,3	7	0,2	2 431	83,9
Irak	646	2 029	17	0,8	389	19,2	1	0,0	1 622	79,9
Iran	404	597	11	1,8	13	2,2	–	0,0	573	96,0
Russische F.	289	325	–	0,0	–	0,0	1	0,3	324	99,7
Afghanistan	232	1 299	9	0,7	34	2,6	4	0,3	1 252	96,4
Syrien	139	239	1	0,4	3	1,3	–	0,0	235	98,3
Kosovo	137	103	35	34,0	14	13,6	3	2,9	51	49,5
Aserbaidshjan	92	103	–	0,0	1	1,0	–	0,0	102	99,0
Myanmar	92	38	–	0,0	–	0,0	–	0,0	38	100,0
Eritrea	72	68	–	0,0	1	1,5	–	0,0	67	98,5

Januar bis Dezember 2009	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	10 534	15 286	798	5,2	3 828	25,0	161	1,1	10 499	68,7
Irak	3 450	3 883	51	1,3	2 290	59,0	1	0,0	1 541	39,7
Türkei	1 690	5 540	491	8,9	932	16,8	33	0,6	4 084	73,7
Iran	751	765	31	4,1	46	6,0	2	0,3	686	89,7
Russische F.	629	499	3	0,6	41	8,2	13	2,6	442	88,6
Afghanistan	604	697	18	2,6	51	7,3	17	2,4	611	87,7
Eritrea	470	420	2	0,5	2	0,5	1	0,2	415	98,8
Kosovo	440	480	93	19,4	112	23,3	25	5,2	250	52,1
Syrien	354	358	7	2,0	26	7,3	–	0,0	325	90,8
Pakistan	278	281	1	0,4	1	0,4	–	0,0	279	99,3
Myanmar	180	241	–	0,0	2	0,8	–	0,0	239	99,2

Januar bis Dezember 2008	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	37 215	36 906	2 007	5,4	4 165	11,3	261	0,7	30 473	82,6
Irak	14 192	13 445	62	0,5	819	6,1	2	0,0	12 562	93,4
Türkei	8 368	7 564	1 362	18,0	1 990	26,3	51	0,7	4 161	55,0
Afghanistan	3 773	3 765	30	0,8	121	3,2	53	1,4	3 561	94,6
Iran	1 596	2 385	76	3,2	164	6,9	2	0,1	2 143	89,9
Russische F.	1 448	1 933	6	0,3	45	2,3	6	0,3	1 876	97,1
Syrien	883	1 314	14	1,1	20	1,5	1	0,1	1 279	97,3
Togo	677	681	21	3,1	518	76,1	2	0,3	140	20,6
Kosovo	660	307	92	30,0	95	30,9	10	3,3	110	35,8
Aserbaidschan	559	695	11	1,6	25	3,6	1	0,1	658	94,7
Ungeklärt	465	435	4	0,9	10	2,3	13	3,0	408	93,8

4. a) Welche Kapitel der Dienstanweisungen „Asylverfahrenssekretariat und Asyl“ wurden als vertraulich eingestuft und werden mit welcher Begründung auch auf Anfrage nicht offenbart (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/53, Frage 4c)?

In der Dienstanweisung Asylverfahrenssekretariat ist eine vertrauliche Behandlung des Kapitels „INPOL-E-Gruppen-Ausdrucke“ vorgesehen. Die Einstufung als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) erfolgte in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt, da die Inhalte und auch die Struktur des INPOL-Datensystems als VS-NfD eingestuft sind.

In der Dienstanweisung Asyl sind die Kapitel „krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“, „Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion“ und „Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ als VS-NfD eingestuft. Die vertrauliche Behandlung dieser Kapitel ist erforderlich, um zu verhindern, dass die Asylbewerber ihr Aussageverhalten entsprechend anpassen, um einen für sie günstigeren Verfahrensausgang zu erreichen.

Außerdem ist in der Dienstanweisung Asyl das Kapitel „Sicherheit“ als VS-NfD eingestuft. Das Kapitel regelt die Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Enthalten sind insbesondere Kriterienkataloge, welche Informationen zu übermitteln sind und welche Personenhinweise für die Sicherheitsbehörden wertvoll sein können. Eine Veröffentlichung könnte bewirken, dass der Sachvortrag beim BAMF den bekanntgegebenen Vorgaben angeglichen bzw. verfälscht und dadurch die behördliche Zusammenarbeit erschwert wird.

- b) In welcher Weise ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Artikel 15c der EU-Qualifikationsrichtlinie in die Herkunfts-länder-Leitsätze zu Afghanistan, Irak, Somalia, Kongo und Tschetschenien eingeflossen (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/53, Frage 4d), insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Urteil des EuGH vom 17. Februar 2009 nach Auffassung der Bundesregierung „keine unmittelbare Auswirkung“ auf die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei der Feststellung von Abschiebungsschutz bei willkürlicher Gewalt gehabt haben soll (vgl. Bundestagsdrucksache 17/53, Frage 4f; bitte möglichst konkret und gegebenenfalls nach den genannten Herkunftsländern differenziert beantworten)?

Nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) mit Urteil vom 14. Juli 2009 (Az. 10 C 9.08) entsprechen die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in seinem Urteil vom 17. Februar 2009 (Az. C 465/07) weitgehend dem, was das BVerwG in seinen Urteilen vom 24. Juli 2008 (Az. 10 C 43/07 u. a.) ausgeführt hat.

Die grundlegende Entscheidung des BVerwG vom 24. Juli 2008 erging vor der Entscheidung des EuGH. Diese hatte daher, wie auch das BVerwG in der zitierten Entscheidung vom 14. Juli 2009 feststellt, in erster Linie nur bestätigenden Charakter.

Es bleibt somit bei der in der genannten Bundestagsdrucksache 17/53 in der Antwort zu Frage 4d dargestellten Auslegung des § 60 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), mit dem Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates (sog. Qualifikationsrichtlinie – QualfRL) umgesetzt wurde.

Sie wird in den Herkunftsländer-Leitsätzen und damit in der Entscheidungspraxis auch für Afghanistan, Irak, Somalia, die Demokratische Republik Kongo und Russland umgesetzt.

- c) Wie ist die Auffassung der Bundesregierung, das Urteil des EuGH habe keine unmittelbare Auswirkung auf die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei der Feststellung von Abschiebungsschutz bei willkürlicher Gewalt gehabt, zu begründen vor dem Hintergrund, dass die Quote beim subsidiären Schutz seit der EuGH-Entscheidung (d. h. ab März 2009) bei durchschnittlich 5,5 Prozent liegt, während sie im Vergleichszeitraum des Vorjahres mit 2,8 Prozent nur etwa halb so hoch und auch im langjährigen Vergleich zumeist unter 3 Prozent lag?

Statistisch gesehen ergibt sich die in der Frage angesprochene Steigerung der Quote für subsidiären Schutz hauptsächlich aus einer Steigerung nationalen subsidiären Schutzes und nicht des europarechtlichen Schutzes nach Artikel 15 Buchstabe c QualfRL. Im Jahr 2008 betrug die Quote positiver Entscheidungen zum subsidiären Schutz 2,7 Prozent; bei der Erhebung wurde noch nicht zwischen europarechtlichem und nationalem subsidiären Schutz differenziert. Im Jahr 2009 ergibt die differenzierte Schutzquote 1,4 Prozent für europarechtlichen subsidiären Schutz und 4,2 Prozent für nationalen subsidiären Schutz.

- d) Wie hoch war die Anerkennungsquote beim subsidiären Schutz für die Länder Afghanistan, Irak, Somalia, Kongo und Tschetschenien in den Monaten März bis Dezember 2009 (bitte nach Ländern getrennt angeben), und wie hoch war die entsprechende Quote für die Monate März bis Dezember 2008 (bitte ebenfalls nach Ländern getrennt angeben)?

Die Quoten des bei Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von März bis Dezember 2009 gewährten subsidiären Schutzes lauten: Afghanistan 41,7 Prozent, Irak 2,5 Prozent, Somalia 22,3 Prozent, Demokratische Republik Kongo 22,0 Prozent, Russische Föderation (Volkszugehörigkeit

Tschetschenien) 3,6 Prozent. Für den Zeitraum März bis Dezember 2008: Afghanistan 12,6 Prozent, Irak 1,1 Prozent, Somalia 22,8 Prozent, Demokratische Republik Kongo 15,5 Prozent, Russische Föderation (Volkszugehörigkeit Tschetschenien) 5,0 Prozent.

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung (DublinV) wurden im vierten Quartal 2009 und im Jahr 2009 insgesamt eingeleitet, und wie lauten die Vergleichswerte für das Jahr 2008 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EUODAC-Treffern basierenden Verfahren angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EUODAC-Treffer
4. Quartal 2009	7 380	2 795	37,9	66,4
4. Quartal 2008	5 421	1 877	34,6	63,2
2009	27 649	9 129	33,0	65,6
2008	22 085	6 363	28,8	62,5

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2009 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2008 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	650	23,3	Irak	372	19,8
Irak	313	11,2	Russische Föderation	210	11,2
Russische Föderation	284	10,2	Afghanistan	160	8,5
Georgien	237	8,5	Kosovo	133	7,1
Kosovo	207	7,4	Serbien	107	5,7
Serbien	85	3,0	Türkei	95	5,1
Türkei	85	3,0	Iran	62	3,3
Iran	82	2,9	Algerien	55	2,9
Syrien	77	2,8	Syrien	44	2,3
Ungeklärt	64	2,3	Bosnien u. Herzegowina	41	2,2

4. Quartal 2009 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2008 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Griechenland	780	27,9	Griechenland	305	16,2
Polen	446	16,0	Italien	241	12,8
Ungarn	217	7,8	Polen	209	11,1
Italien	209	7,5	Schweden	200	10,7
Frankreich	192	6,9	Frankreich	193	10,3
Schweden	181	6,5	Österreich	138	7,4
Österreich	141	5,0	Ungarn	110	5,9
Norwegen	98	3,5	Belgien	100	5,3
Belgien	91	3,3	Niederlande	67	3,6
Schweiz	71	2,5	Spanien	52	2,8

1. Januar bis 31. Dezember 2009 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		1. Januar bis 31. Dezember 2008 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	1 776	19,5	Irak	1 212	19,0
Irak	1 249	13,7	Russische Föderation	887	13,9
Russische Föderation	797	8,7	Serbien	510	8,0
Kosovo	671	7,4	Türkei	329	5,2
Georgien	567	6,2	Afghanistan	302	4,7
Serbien	413	4,5	Kosovo	292	4,6
Türkei	317	3,5	Algerien	199	3,1
Algerien	247	2,7	Syrien	172	2,7
Iran	239	2,6	Iran	166	2,6
Syrien	232	2,5	Indien	147	2,3

1. Januar bis 31. Dezember 2009 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		1. Januar bis 31. Dezember 2008 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Griechenland	2 288	25,1	Polen	806	12,7
Polen	1 053	11,5	Griechenland	800	12,6
Italien	842	9,2	Frankreich	781	12,3
Schweden	790	8,7	Italien	769	12,1
Frankreich	778	8,5	Schweden	590	9,3
Ungarn	723	7,9	Österreich	459	7,2
Österreich	501	5,5	Belgien	353	5,5
Belgien	371	4,1	Ungarn	281	4,4
Norwegen	274	3,0	Niederlande	241	3,8
Spanien	207	2,3	Tschechische Republik	238	3,7

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 DublinV, humanitäre Fälle nach Artikel 15 DublinV) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst. Die Zahl der Selbsteintritte wird statistisch nicht erhoben.

	4. Quartal 2009	4. Quartal 2008	1. Januar bis 31. Dezember 2009	1. Januar bis 31. Dezember 2008
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	435	349	1 585	1 492
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	2 074	1 213	6 321	4 407
davon Ablehnungen nach Artikel 15 Dublin II	5	4	16	25
davon Zustimmungen nach Artikel 15 Dublin II	15	2	28	8

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnungen wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2009 Herkunftsländer	Überstellungen		4. Quartal 2008 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	861		gesamt	648	
darunter:			darunter:		
Georgien	132	15,3	Irak	124	19,1
Irak	123	14,3	Russische Föderation	94	14,5
Russische Föderation	89	10,3	Serbien	43	6,6
Kosovo	74	8,6	Kosovo	39	6,0
Afghanistan	39	4,5	Afghanistan	32	4,9
Türkei	33	3,8	Algerien	25	3,9
Algerien	27	3,1	Syrien	25	3,9
Serbien	27	3,1	Türkei	23	3,5
Iran	26	3,0	Georgien	20	3,1
Libanon	25	2,9	Sri Lanka	18	2,8

4. Quartal 2009 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		4. Quartal 2008 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	861		gesamt	648	
darunter:			darunter:		
Polen	209	24,3	Italien	111	17,1
Italien	107	12,4	Schweden	101	15,6
Schweden	102	11,8	Polen	79	12,2
Ungarn	84	9,8	Frankreich	65	10,0
Frankreich	70	8,1	Belgien	46	7,1
Norwegen	47	5,5	Griechenland	40	6,2
Österreich	44	5,1	Österreich	37	5,7
Belgien	44	5,1	Ungarn	28	4,3
Griechenland	32	3,7	Norwegen	23	3,5
Schweiz	28	3,3	Niederlande	21	3,2

1. Januar bis 31. Dezember 2009 Herkunftsländer	Überstellungen		1. Januar bis 31. Dezember 2008 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	3 027		gesamt	2 535	
darunter:			darunter:		
Irak	546	18,0	Irak	529	20,9
Russische Föderation	333	11,0	Russische Föderation	471	18,6
Georgien	262	8,7	Serbien	207	8,2
Kosovo	233	7,7	Türkei	122	4,8
Serbien	160	5,3	Algerien	83	3,3
Afghanistan	128	4,2	Syrien	76	3,0
Türkei	119	3,9	Sri Lanka	75	3,0
Algerien	112	3,7	Afghanistan	73	2,9
Iran	82	2,7	Kosovo	69	2,7
Nigeria	75	2,5	Iran	65	2,6

1. Januar bis 31. Dezember 2009 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		1. Januar bis 31. Dezember 2008 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	3 027		gesamt	2 535	
darunter:			darunter:		
Polen	483	16,0	Polen	425	16,8
Schweden	410	13,5	Italien	335	13,2
Italien	374	12,4	Schweden	300	11,8
Frankreich	297	9,8	Frankreich	269	10,6
Ungarn	279	9,2	Griechenland	222	8,8
Griechenland	200	6,6	Belgien	152	6,0
Österreich	193	6,4	Österreich	147	5,8
Belgien	168	5,6	Niederlande	109	4,3
Norwegen	123	4,1	Ungarn	92	3,6
Niederlande	88	2,9	Tschechische Republik	85	3,4

6. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2009, im Gesamtjahr 2009 und in den Vergleichszeiträumen des Jahres 2008 nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben)?

Die Angaben hierzu können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

		1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009		1. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2008	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt		7 380		5 421	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		2 467	33,4 %	1 671	30,8 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	1 969	26,7 %	1 322	24,4 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	110	1,5 %	91	1,7 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	404	5,5 %	391	7,2 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		498	6,8 %	349	6,4 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	268	3,6 %	134	2,5 %

		1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009		1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt		27 649		22 085	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		9 359	33,9 %	7 302	33,1 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	7 625	27,6 %	5 996	27,2 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	405	1,5 %	324	1,5 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	1 864	6,7 %	2 202	10,0 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		1 734	6,3 %	1 306	5,9 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	899	3,3 %	439	2,0 %

7. Welche statistischen Angaben zur Entscheidungspraxis der (Ober-)Verwaltungsgerichte im Bereich Asyl wurden für das Jahr 2009 in welchem Turnus erhoben, und wie lauten die entsprechenden Angaben für 2009 (gegebenenfalls soweit bereits vorliegend) insbesondere zur Zahl der Klagen und Anträge und zur Zahl und Quote der Anerkennung, Ablehnung bzw. Erledigung von Klagen und Anträgen wegen Asyl-, Flüchtlings- bzw. Abschiebungsschutz (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Angaben über eingelegte und anhängige Rechtsmittel sowie Gerichtsentscheidungen werden monatlich mit einer Verzögerung von ca. 2 Monaten jeweils für den Kalendermonat sowie kumuliert für das aufgelaufene Jahr getrennt nach Antragsart erstellt. Die Angaben hierzu können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge								
Januar bis November 2009	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen						
		Artikel 16a/ Flüchtlingschutz/ subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rück- nahmen)		
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	8 732	7 357	839	11,4	2 019	27,4	4 499	61,2
darunter								
Irak	1 977	904	71	7,9	207	22,9	626	69,2
Türkei	911	920	132	14,3	226	24,6	562	61,1
Kosovo	528	374	10	2,7	92	24,6	272	72,7
Syrien	469	317	40	12,6	130	41,0	147	46,4
Afghanistan	464	367	76	20,7	18	4,9	273	74,4
Iran	402	585	102	17,4	134	22,9	349	59,7
Russische Föderation	292	378	33	8,7	142	37,6	203	53,7
Nigeria	265	211	7	3,3	96	45,5	108	51,2
Serbien	234	293	14	4,8	88	30,0	191	65,2
Aserbaidschan	224	167	22	13,2	43	25,7	102	61,1